

## **Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) für das Vorhaben**

FGL 80.01 - Neubau Netzanschluss EWP Krampnitz, ONTRAS-Vorhaben-Nr.:  
16.20050, Az. 27.1-1-75

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
vom 13. April 2023

Die ONTRAS Gastransport GmbH betreibt die Ferngasleitung (FGL) 80.01. Im Juni 2013 beschloss die Landeshauptstadt Potsdam, die ehemalige Kaserne Krampnitz zu einem neuen Wohnquartier zu entwickeln. In Krampnitz, Potsdam, OT Fahrland ist der Neubau der Abzweigarmaturengruppe 80.01-1 geplant. Das Vorhaben beinhaltet ferner die Neuerrichtung der Anschlussleitung FGL 80.01.08 mit dem Hintergrund, den neu anzulegenden Stadtteil Krampnitz zu erschließen.

Die vorgesehene Anbindung erfolgt über die FGL 80.01, diese wird im Bereich der neuen Abzweigarmaturengruppe auf einer Länge von ca. 40 m achsgleich erneuert und von der Dimension DN 500 auf DN 300 reduziert. Die genannte Ferngasleitung verläuft von Ketzin (Landkreis Havelland) nach Potsdam (Gesamtlänge 14,4 km) und ist im Netzbereich Mitte, IHB Ketzin angesiedelt.

Der Bauzeitraum ist ab Juni 2023 vorgesehen. Da der Teil des Vorhabens (nördlich der Ketziner Straße) die Dimensionen aufweist, die keine UVP-Vorprüfung erfordern (< DN300), wurde nur der südlich der Ketziner Straße gelegene Teil mit den Dimensionen ab DN300 (nach Nr. 19.2.4 Anlage 1 UVPG) in der Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG als Vorhaben betrachtet.

Das Ingenieurbüro Weishaupt beantragte im Auftrag und in Bevollmächtigung der ONTRAS Gastransport GmbH mit Schreiben vom 06.10.2022, das Vorhaben FGL 80.01-Neubau Netzanschluss EWP Krampnitz, ONTRAS-Vorhaben-Nr.: 16.20050 die Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben sind das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ sowie die Hochwasserrisikogebiete des Fahrländersees (HQ Extrem und HQ 100) betroffen.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat die Prüfung ergeben, dass das Sanierungsvorhaben an der FGL 80.01 keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen. Das Vorhaben beinhaltet die Herstellung der Flächen für den Baubeginn, die Sanierungsmaßnahme an sich und die Wiederherstellung des Geländes.

Die meisten bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind temporär und wirken sich nicht dauerhaft nachteilig auf die Erhaltungsziele des LSG aus. Die dauerhafte, aber kleinflächige Neuversiegelung am Rande des LSG befindet sich auf intensiv genutztem Acker, der sehr geringwertig ist und nicht zum Schutzzweck des LSG gehört. Unmittelbar nördlich des Gebietes grenzt die Ketziner Straße (L92) an, die in diesem Bereich auch die Grenze des LSG markiert und als Vorbelastung der Landschaft einzustufen ist.

Eine nachhaltige und dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Entwicklungsziele des LSG "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft" kann bei ordnungsgemäßer Errichtung ausgeschlossen werden. Der Charakter des Gebietes wird durch die beabsichtigten Baumaßnahmen nicht verändert und der Naturhaushalt nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen im Rahmen der Sanierungsarbeiten laufen dem Schutzzweck des LSG nicht zuwider.

Das Vorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Hochwasserrisikogebietes des Fahrländer Sees. Aufgrund einer kurzen Laufzeit des Vorhabens in den Sommermonaten ist die Wahrscheinlichkeit des Hochwassers gering. Jedoch würde ein Hochwasser lediglich in seiner extremsten Ausprägung bis an die Baumaßnahme heranreichen. Die dauerhaft verwendeten Flächen (93 m<sup>2</sup>) liegen nicht in diesem Bereich. Daher ist die Wahrscheinlichkeit negativer erheblicher Auswirkungen durch das Projekt als gering einzuschätzen.

Eine besondere Empfindlichkeit am Standort des Sanierungsvorhabens liegt nicht vor, zumal im Sanierungsbereich die bereits bestehende Ferngasleitung verläuft. Betriebsbedingt ergeben sich keine Änderungen gegenüber den bereits vorherrschenden betriebsbedingten Wirkungen der bestehenden Ferngasleitung der ONTRAS Gastransport GmbH.

Damit hat die zweite Stufe der Prüfung ergeben, dass für die geplanten Sanierungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe